

Satzung des Verschönerungsvereins Hohenzollernviertel e.V., Witten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verschönerungsverein Hohenzollernviertel e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witten.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verschönerungsverein Hohenzollernviertel mit Sitz in Witten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Förderung des demokratischen Staatswesens sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

durch Erforschung und öffentliche Darstellung der Geschichte des Hohenzollernviertels in Witten,

durch Pflege der Erinnerungskultur im nachbarschaftlichen Austausch,

durch Aktivitäten zur Erhaltung und Erneuerung von Grünflächen, Pflanzen und Bäumen,

durch Entwicklung von städtebaulichen Vorschlägen für die Wittener Stadtplanung,

durch die Organisation des demokratischen Austausches über quartiersbezogene Interessen und Vorstellungen der Bewohner und Nutzer des Hohenzollernviertels sowie

durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die o.g. Zwecke im Wege des Aufbaus und der Pflege persönlicher Nachbarschaftsbeziehungen und Netzwerke im Hohenzollernviertel und in der Beziehung zu anderen Quartieren der Stadt Witten.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ab der Vereinsgründung bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt der Mitgliedsbeitrag pro Monat 1,- Euro.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,

4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl der Rechnungsprüfer,
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
7. Änderung der Satzung,
8. Auflösung des Vereins.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

Jedes Mitglied kann bis zum 3. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem oder der Schatzmeister(in).

(2) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, jedoch längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Notwendige Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Witten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Erziehungsarbeit für Kinder und Jugendliche im „Haus der Jugend“, Nordstraße 15, Witten zu verwenden hat.

Errichtet zu Witten, den 21. Februar 2016